

Von: Schweighofer Carina [<mailto:carina.schweighofer@wien.gv.at>]
Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2017 17:11
An: 'office@dentalverband.at'
Cc: Stranz Birgit
Betreff: Österreichischer Dentalverband - gewerberechtliche Anfrage

Sehr geehrter Herr Dr. Fuhrmann!

Aus gewerberechtllicher Sicht kommen lediglich zwei unterschiedliche Konstellationen in Betracht:

1) Vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Gemäß § 373a Abs. 1 GewO 1994 dürfen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind und dort eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden wären, diese Tätigkeit **vorübergehend und gelegentlich** unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. Die Erbringung des allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist nicht erforderlich,

1. wenn die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Art. 3 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt oder
2. wenn die gewerblich Tätigkeit oder die Ausübung zwar nicht im Sinne der Z 1 reglementiert ist, der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit aber mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Ausübung der den Gegenstand der Dienstleistung bildenden Tätigkeit zu verbieten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistung nicht erfüllt sind oder wenn einer der im § 87 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe oder der im § 85 Z 2 angeführte Endigungsgrund oder der Entziehungsgrund des § 135 Abs. 5 auf den Dienstleistungserbringer zutrifft. Wurde eine vorgeschriebene Meldung nach diesem Bundesgesetz nicht erstattet oder gegen die Informationspflichten gemäß Abs. 8 verstoßen, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Ausübung für eine dem Grunde des Verbotes angemessene Dauer untersagen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Absatzes sind gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 zu bestrafen.

Gemäß § 373a Abs. 3 GewO 1994 gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch für Gesellschaften im Sinne des Art. 34 des EWR-Abkommens, die nach den Rechtsvorschriften einer EWR-Vertragspartei gegründet wurden und ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem EWR-Vertragsstaat haben. Wenn die genannten Gesellschaften lediglich ihren satzungsgemäßen Sitz in einem EWR-Vertragsstaat haben, muss ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines EWR-Vertragsstaates stehen.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter ist im Einzelfall zu beurteilen, und zwar insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. Vorübergehender und gelegentlicher Charakter müssen kumulativ vorliegen, damit noch von einer Leistung im Dienstleistungsverkehr gesprochen werden kann. In wirtschaftlicher Hinsicht wird die Dienstleistung daher dadurch zu charakterisieren sein, dass diese Tätigkeit im Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit eines niedergelassenen Unternehmens, etwa auch gemessen am durchschnittlichen Jahresumsatz, insgesamt einen wesentlich geringeren Umfang aufweist. Analog wird dies auch im Hinblick auf die Dauer der Tätigkeit im Sinne des im Verhältnis anfallenden Arbeitszeiteinsatzes oder auf die Gesamtanzahl der vom konkreten Unternehmen im Heimatstaat bzw. der von einem typischen niedergelassenen Unternehmen dieser Art durchschnittlich während eines Jahres abgewickelten Projekte anzuwenden sein. Aus dem Kriterium der Gelegentlichkeit wird zu folgern sein, dass, um im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zu bleiben,

das ausländische Unternehmen nicht systematisch oder schwerpunktmäßig nach Ausübungsmöglichkeiten im Aufnahmeland suchen sollte.

Bei Tätigkeiten auf dem Gebiet von in Österreich reglementierten Gewerben (wie beispielsweise Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten) ist eine Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV) erforderlich (§ 373a Abs. 4 GewO 1994).

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des BMWFV im Falle von grenzüberschreitenden Dienstleistungen scheint eine Kontaktaufnahme mit dieser Behörde zur Abklärung der Frage, ob es sich bei den ausgeübten Tätigkeiten, der von Ihnen erwähnten Unternehmen, um vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen im Sinne des § 373a GewO 1994 handelt, ratsam (<https://www.bmwfv.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Seiten/GewerbeausuebungdurchUnternehmenausanderenEUEWR-Staaten.aspx>).

In einem solchen Fall wäre die Erlangung einer Gewerbeberechtigung nicht erforderlich. Die Mitarbeiter/Vertreter in Österreich brauchen mangels Selbständigkeit auch keine Gewerbeberechtigung.

2) Dauerhafte Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat

Wird hingegen in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben in Österreich teilgenommen, ist eine Niederlassung (bzw. Zweigniederlassung) zu gründen und eine Gewerbeberechtigung zu erlangen. Informationen zu den diversen Gewerbeverfahren finden Sie unter www.gewerbe.wien.at

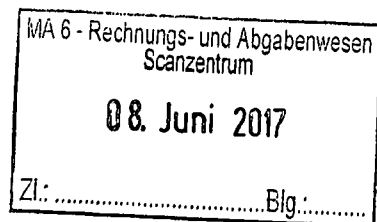
Abschließend darf ich Sie auf folgende hilfreiche Links hinweisen:

- https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Zweigniederlassung_auslaendischer_Unternehmen_-_FAQs.html
- https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Arbeitsrecht/Grenzueberschreitendes_Arbeiten/Entsendung/
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002557>

Mit freundlichen Grüßen,
Carina Schweighofer

Mag.^a Carina Schweighofer

Magistratsabteilung 63
Gewerberecht, Datenschutz
und Personenstand
1010 Wien, Wipplingerstraße 8, 3. Stock
Tel. +43 1 4000 97109
FAX +43 1 4000 99 97115
E-Mail: carina.schweighofer@wien.gv.at
post@ma63.wien.gv.at
www.wien.at
www.gewerbe.wien.at



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 63 – Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand
Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Birgit Stranz

Wipplingerstraße 8
1010 Wien

Wien, 2017 06 03

Betrifft: Österreichischer Dentalverband – gewerberechtliche Anfrage

Sehr geehrte Frau Dr.ⁱⁿ Stranz,

ich schreibe Ihnen im Anschluss an unser kurzes Gespräch in Ihrem Büro und erlaube mir nachfolgend eine umfassende Darstellung unseres Problems zu unterbreiten.

Der Österreichische Dentalverband (ODV) ist die Interessensvertretung der in Österreich tätigen Dentalindustrie und des Dentalhandels. Nähere Informationen finden Sie unter www.odv.dental

In Österreich sind Vertriebsmitarbeiter tätig, welche bei Firmen mit Sitz außerhalb Österreichs aber in der EU angestellt sind. Die Produkte sind überwiegend Medizinprodukte; die Kunden sind Zahnärzte und Zahntechniker in Praxen / gewerblichen Labors bzw. in Institutionen wie Universitäten, Krankenhäusern usw. Diese Firmen wollen Mitglied im ODV werden. In unserem Kodex ist festgehalten, dass die Mitglieder die rechtlichen Normen in Österreich beachten müssen. Viele dieser Firmen verfügen über keine Gewerbeberechtigung in Österreich. Wir bemühen uns seit Langem darum, eine rechtsverbindliche Auskunft zu erhalten, ob diese Firmen eine Gewerbeberechtigung benötigen.

Da die Gegebenheiten bei den verschiedenen Firmen unterschiedlich sind, zeige ich nachfolgend die gegebenen Möglichkeiten und ihre Kombinationen auf.

1. Der Firmensitz ist außerhalb Österreichs aber in der EU
 - 2.1. Die Firma kann Hersteller sein und vertreibt ihre Produkte oder
 - 2.2. die Firma kauft die Produkte bei einem Hersteller und verkauft sie
- 3.1. Der Vertrieb in Österreich erfolgt durch einen Vertreter, der ständig in Österreich lebt (er ist bei der Firma im Ausland angestellt, die Gehaltsabrechnung erfolgt über ein Lohnbüro in Österreich, er zahlt in Österreich Steuern und SV-Beiträge; er fährt ein Firmenauto mit österreichischem oder ausländischem Kennzeichen) oder



3.2. der Vertreter ist nur gelegentlich und vorübergehend in Österreich tätig (zum Beispiel: er betreut hauptsächlich Kunden in Bayern und bereist Österreich nur gelegentlich)
oder

3.3. der Vertrieb in Österreich erfolgt

3.3.1. über Prospektangebote

3.3.2. über Internet

3.3.3. über Beteiligung an Fachausstellungen in Österreich

bzw. über eine Kombination der 3 Vertriebswege

4. Die Tätigkeit des Vertreters kann

4.1. die Beratung ausschließlich österreichischer Dentalhandelsfirmen und deren Mitarbeiter sein oder

4.2. die Beratung ausschließlich von Zahnärzten und Zahntechnikern sein

bzw. beides

oder

4.3. neben der Beratung auch die Entgegennahme von Kaufaufträgen sein, wobei diese

4.3.1. zur Auslieferung der Ware und zur Rechnungslegung an eine österreichische Dentalhandelsfirma weitergeleitet werden oder

4.3.2. an die Firma des Vertreters weitergeleitet werden zur Auslieferung der Ware, wobei

4.3.2.1. die Rechnungslegung durch die Firma des Vertreters erfolgt

4.3.2.2. die Rechnungslegung durch eine österreichische Dentalhandelsfirma erfolgt.

Sehr geehrte Frau Dr.ⁱⁿ Stranz, durch die Kombination aller dieser Möglichkeiten ergibt sich eine große Anzahl von rechtlich relevanten Situationen. Um das Thema erledigen zu können, bitte ich um Ihre Aussage zu jeder Kombination (bzw. Zusammenfassung mehrerer Kombinationen), ob eine Gewerbeberechtigung notwendig ist oder nicht bzw. ob andere Schritte notwendig sind, um österreichischen Normen zu entsprechen.

Gerne stehe ich für ergänzende Erläuterungen zur Verfügung, vorallem, wenn weitere Kriterien zur Entscheidungsfindung notwendig sind (zum Beispiel, ob die Produktion in Österreich oder im Ausland erfolgt; ob der Internetserver in Österreich oder im Ausland steht usw.) und danke im Voraus für Ihre Bemühungen.

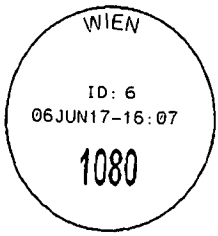
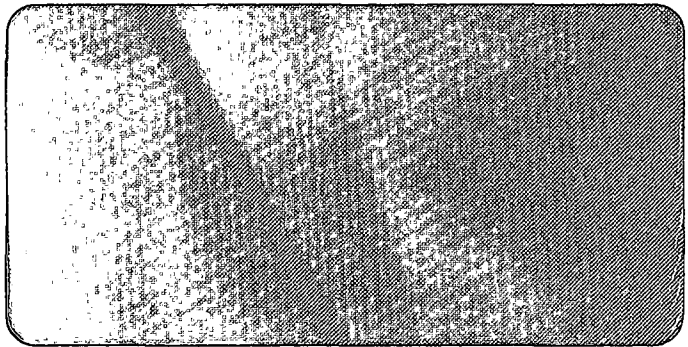
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gottfried Fuhrmann
Präsident

SZ Eingelangt: 3_20170608_0034_008 10:11:12



Skodagasse 14-16, 1080 Wien
T +43 (0)1 512 80 91 22
E office@dentalverband.at



BAR FREIGEMACHT
POSTAGE PAID
ÖSTERREICH
AUSTRIA

000068

